

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE)
des Marktes Karbach**

Vom 22.03.2013

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Karbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Karbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Umbau der Zulaufleitung DN 400 KG zur Kompaktanlage (6 m) mit Revisionsschacht,
2. Neubau eines Rechengebäudes mit Satteldach (L = 7,60 m, B = 6,50 m, H = 3,60 m) und Einbau einer Kompaktanlage zur mechanischen Vorreinigung mit Rechen, Rechengutwäsche, Sand- und Fettfang und automatischem Probenehmer,
3. Errichtung eines Grundwasserschachts mit Brunnenpumpe und Zuleitung zum Rechengebäude,
4. Neubau eines Schachts (4,80 m x 2,60 m) mit Hebepumpwerk und zwei nass aufgestellten Schmutzwasserpumpen mit Notüberlauf DN 250,
5. Neubau einer Gebläsestation mit Satteldach (L = 8,90 m, B = 5,60 m, H = 3,60 m); Einbau von zwei Drehkolbengeläsen und Edelstahlleitungen DN 150 zur Belüftung der SBR-Becken. Einbau eines Elektroraumes mit Schaltschränken,
6. Erstellung von zwei SBR-Reaktoren mit jeweils 1.000 m³ Inhalt in Betonbauweise im vorhandenen Absetzbecken mit einer Zulaufleitung aus Edelstahl DN 150 (50 m) und zwei Elektroschiebern,
7. Einbau von festinstallierten Belüftern mit Membranen aus EPDM-, Silikon- oder PU-Material und berührungsloser Füllstandsmessung,
8. Einbau eines KG-Rohrs DN 400 (35 m) zum Klarwasserabzug mit Erstellung eines MID-Schachtes mit MID-Durchflussmesser und einem automatischem Probenehmer,
9. Einbau von Tauchmotorpumpen mit Zuleitungen für den Überschussschlamm in die Schlammstapelbehälter,
10. Neubau von zwei runden Schlammstapelbehältern (Durchmesser ca. 13,70 m, Höhe ca. 4,50 m) mit einem Nutzvolumen von 600 m³ und einem Rührwerk (3-flügelige Propeller) mit Hebezeug. Einbau eines Trübwasserabzugs der Fa. SECON in jeden Schlammstapelbehälter,
11. Treppenaufstieg mit Bedienungspodest für die Schlammstapelbehälter,
12. Trübwasserleitung DN 200 KG (70 m),
13. Schlammabzugleitung DN 80 PP (30 m),
14. Ausstattung eines Laborraumes im Betriebsgebäude,
15. Kabeltrassen mit Kabelleerrohren (ca. 800 m) mit 5 Kabelschächten und den erforderlichen Leitungen,
16. Pflasterflächen zwischen den Gebäuden und Pflasterung der Zufahrtsstraße (insgesamt ca. 600 m²),

17. Verlängerung Notumlaufleitung durch die Auffüllung des 2. Schlammstapelbehälters 15 m DN 250 STZ
18. Einbau einer Abflussdrossel (System Alligator) zur Drosselung und Messung der Zulaufmenge.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie- auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen bereits begonnen wurde, kann der Markt Karbach vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden die teilausgebauten

Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerbliche genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 1.871.154,31 € und wird nach der Summe der Geschossfläche umgelegt.

- (2) Der endgültige Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,00 €
b) pro m ² Geschossfläche	9,98 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Markt Karbach erhebt auf die künftige Beitragsschuld eine Vorauszahlung in Höhe von 90 %. Diese Vorauszahlung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

Der endgültige Beitrag, unter Anrechnung der Vorauszahlung, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Karbach für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Karbach, 22.03.2013
Markt Karbach

(Siegel)

Kurt Kneipp
1. Bürgermeister

*

§ 1 und § 6 der Satzung wurden mit der 1. Änderungssatzung vom 09.07.2015, bekanntgemacht im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Karbach Nr. 07/2015 vom 17.07.2015, geändert.